



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

### **OFD: Behandlung von Fonds beim Bankenprivileg**

01.04.2010

Die OFD Niedersachsen (10.3.2010, G 1422 - 97 - St 252) hat sich zur Behandlung von Investment- und Spezialfonds mit Aktienanteilen bei der Ermittlung von Schulden bei Kreditinstituten (§ 19 GewStDV) hinsichtlich des Rechtsstands ab 2008 und bis 2007 geäußert.

Die Ermittlung von Schulden (vor 2008: Dauerschulden) bei Kreditinstituten i.S.d. § 1 KWG erfolgt nach § 19 GewStDV. Hiernach sind Entgelte nur für solche Schulden und den Entgelten gleichgestellte Beträge nach § 8 Nr. 1 GewStG anzusetzen, die dem Betrag entsprechen, um den der Ansatz der in § 19 Abs. 1 GewStDV genannten Wirtschaftsgüter das Eigenkapital übersteigt. Zu diesen Wirtschaftsgütern gehören u.a. zum Anlagevermögen gehörende Anteile an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen.

Zu der Frage, ob auch Anteile der Banken an Investment- und Spezialfonds als Anteile an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen angesehen werden können, bitte ich folgende Auffassung zu vertreten:

Investmentfonds und Spezialfonds sind (rechtlich unselbständiges) Sondervermögen i.S.d. §§ 1 und 6 KGAA. Beteiligungen an diesem Sondervermögen gehören nicht zu den in § 19 Abs. 1 Satz 1 GewStDV genannten Anteilen an Kreditinstituten oder sonstigen Unternehmen. Die Ansprüche des Inhabers eines Anteils an einem Investment-/Spezialfonds sind nicht mit den Rechten eines Aktionärs, Gesellschafters oder Mitunternehmers vergleichbar.

Beteiligungen an Investment- oder Spezialfonds sind daher bei der Ermittlung der Schulden (vor 2008: Dauerschulden) bei Kreditinstituten nach § 8 GewStG i.V.m. § 19 GewStDV nicht zu berücksichtigen.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.